



Information

nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Verantwortlicher	Stadt Grevenbroich Am Markt 1 41515 Grevenbroich Telefon: +49 2181 / 608 - 0 Telefax: +49 2181 / 608 - 212 E-Mail: info@grevenbroich.de Internet: www.grevenbroich.de
Fachbereich / Fachdienst	Fachbereich 33 - Melde- und Standesamtsangelegenheiten Telefon: +49 2181 / 608 - 0 Fachdienst 33.1 - Bürgerbüro/Wahlen Telefon: +49 2181 / 608 - 3399 E-Mail: buergerbuero@grevenbroich.de
Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r	Stadt Grevenbroich Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r Neues Rathaus Ostwall 6 41515 Grevenbroich Telefon: +49 2181 / 608 - 3302 E-Mail: datenschutz@grevenbroich.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.
Rechtsgrundlage/n für die Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none">• Bundesmeldegesetz (BMG)• Datensatz für das Meldewesen (DSMeld)• Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz• 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV)• 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2.BMeldDÜV)• Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV)• Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV)• Portalverordnung (PortVO)• Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BevStatG)• Aufenthaltsverordnung (AufenthV)



- Waffengesetz (WaffG)
 - Sprengstoffgesetz (SprenG)
 - Zensusgesetz 2011 (ZensG)
-

Empfänger oder Kategorien
von Empfängern der Daten

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen zu wirken (§ 2 Absatz 3 BMG).

Weitere:

- Andere Meldebehörden bei Zuzug/Wegzug (Vorausgefüllter Meldeschein)
 - Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
 - Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit
 - Träger der Rentenversicherung
 - Bundeszentralregister
 - Kraftfahrt-Bundesamt
 - Bundeszentralamt für Steuern
 - Bundesverwaltungsamt
 - Landesamt für Information und Technik NRW
 - öffentliche Religionsgesellschaften
 - ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice im Auftrag der Landesrundfunkanstalten
 - Private Dritte bei Berechtigung
 - Wohnungsgeber
 - Sperrlistenbetreiber (Bundesverwaltungsamt – BVA)
 - Polizei- und Ordnungsbehörden
 - Schul-, Gesundheitsämter und Schulverwaltung
 - Kreise und Bezirksregierungen im Zuständigkeitsbereich
 - Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Finanzbehörden
 - Justizbehörden
 - Deutsche Rentenversicherung
 - Katasterbehörden
 - Jugendämter und die Träger der Jugendhilfe
 - Ausländer- und Einbürgerungsbehörden
 - Leitstellen der Polizei, des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes
-



	Interne Weitergabe innerhalb der Stadt Grevenbroich soweit dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist bzw. die Zweckbindung der Datenerhebung bleibt.
Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation	-
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer	Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.
Pflicht zur Bereitstellung von Daten	-
Rechte der betroffenen Person	Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen folgende Rechte: <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten• Recht auf Löschung personenbezogener Daten• Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung• Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2–4 40213 Düsseldorf Telefon: +49 211 / 38424-0 Telefax: +49 211 / 38424-9990 E-Mail poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de)
